Amtliche Bekanntmachung des

Kreises Ostholstein

**Fachdienst Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit**

**Vollzug der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung;**

**Genehmigung der Impfung empfänglicher Tiere mit inaktivierten Impfstoffen auf dem Gebiet des Kreises Ostholstein**

**Allgemeinverfügung**

Unter Berücksichtigung der Risikobewertung des Friedrich-Löffler-Institutes zur Einschleppung der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 4 und 8 vom 30.11.2015 dürfen nach § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) vom 30.06.2015 (BGBl. I, S. 1098) empfängliche Tiere unter folgenden Maßgaben geimpft werden:

**1. Durchführung der Impfmaßnahmen:**

1. 1 Die Impfung darf nur mit inaktivierten Impfstoffen erfolgen.

1.2 Jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit hat der Tierhalter dem Fachdienst   
 Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit des Kreises Ostholstein innerhalb von   
 sieben Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe der Registrier-  
 nummer seines Betriebes, des Datums der Impfung und des verwendeten   
 Impfstoffes mitzuteilen. Daneben hat eine Dokumentation der durchgeführten   
 Impfung im Impfregister des HI-Tier zu erfolgen.

**2. Begründung:**

Der Kreis Ostholstein ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG Blauzungenbekämpfung Durchführungsverordnung - EGBlauzBekDV) i.V.m. § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 141)

Die Ständige Impfkommission Veterinärmedizin (StIKo Vet) am FLI empfiehlt als Minimalmaßnahme die freiwillige Impfung der Wiederkäuer. Durch die Genehmigung der Impfung auf dem Gebiet des Kreises Ostholstein erhält der jeweilige Tierhalter die Möglichkeit vorbeugend seine empfänglichen Tiere gegen die Blauzungenkrankheit zu impfen.

Danach dürfen empfängliche Tiere gegen die Blauzungenkrankheit nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur mit inaktivierten Impfstoffen geimpft werden. Die Genehmigung ist unter Berücksichtigung einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes zu erteilen.

Das Institut hat bereits am 30.11.2015 eine entsprechende Stellungnahme unter dem Titel „Qualitative Risikobewertung zur Einschleppung der Blauzungenkrankheit, BTV 4/8“ abgegeben. Sie wurde im Internet veröffentlicht.

Die Verpflichtung zur Mitteilung der Impfung nach Nr. 2 ergibt sich aus § 4 Abs. 2 Satz 1 EGBlauz-BekDV.

Der Kreis Ostholstein macht von seiner durch § 4 Abs. 1 EGBlauzBekDV eröffneten Möglichkeit Gebrauch, Tierhaltern frühzeitig die Chance zu geben, auf die drohende Gefahr der Blauzungen-krankheit zu reagieren und ermöglicht es den Tierhaltern durch diese Genehmigung, empfängliche Tiere gegen die Blauzungenkrankheit zu impfen.

Die Impfgenehmigung richtet sich an alle Halter von Rindern, Schafen und Ziegen auf dem Gebiet des Kreises Ostholstein. Daher konnte die Vielzahl der notwendigen Genehmigungen als Allgemeinverfügung ergehen, da sich der Verwaltungsakt an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet (§ 106 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz- LVwG )in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. 1992, 243)

Von einer Anhörung wurde abgesehen, da nicht geboten (§ 87 Abs. 2 Ziffer 4 LVwG)

**3. Inkrafttreten**

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung auf der Internetseite des Kreises Ostholstein (www.kreis-oh.de) in Kraft.

**4. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Kreises Ostholstein, Lübecker Str. 41, 23701 Eutin, erhoben werden.

Der Widerspruch hat nach § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, erforderlich.

Eutin, 28.06.2017

**KREIS OSTHOLSTEIN**

**Der Landrat**

**Fachdienst Lebensmittelsicherheit**

**und Tiergesundheit**

**Im Auftrage**

**gez. Dr. Marc Cursiefen**

**- Amtstierarzt –**